

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Wildungen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426, 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen in ihrer Sitzung am 05.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 – 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft.
- (2) Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn es mit der gesamten oder als Teilhinterliegergrundstück nur mit einem Teil der Straße zugewandten Grundstücksseite daran angrenzt oder ohne dass es angrenzt, die Möglichkeit eines Zuganges zu ihm besteht (Vollhinterliegergrundstück).
- (3) Für die in Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) werden die zur allgemeinen Straßenreinigung Verpflichteten von der Reinigung der unter § 2 genannten Absätze 2 a bis d entbunden. Insoweit stellt die Stadt den Verpflichteten ihre öffentliche Straßenreinigung zur Verfügung. Ausgenommen davon ist ein 1,50 m breiter Geländestreifen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage I),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze, Parkstreifen, Standspuren,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen,
 - e) die Gehwege, Treppen und Treppenwege,
 - f) die Überwege,
 - g) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Baumscheiben u.a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand (inkl. Treppenanlagen, unbefestigte Flächen, Grünstreifen und Baumscheiben) und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. So weit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (Zeichen 274.1, 274.2 in Verbindung mit Zeichen 290 und 292) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberichtete nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberichtung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Verpflichteten der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Reinigungs- und Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Projektion erfolgt dazu im rechten Winkel der Grundstücksfront auf den gegenüberliegenden Gehweg. Sollten dabei ungedeckte Bereiche entstehen, sind diese zulasten der angrenzenden Verpflichteten zu mitteilen. Im Bereich von Straßeneinmündungen erfolgt eine Mitteilung der gegenüberliegenden Fläche zulasten der verpflichteten Grundstücke im unmittelbaren Straßeneinmündungsbereich. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Reinigungs- und Winterdienst verpflichtet. Die Regelung der Abs. 1 - 3 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Mehrere Verpflichtete, deren Reinigungs- und Winterdienstpflicht sich auf dieselbe Gehwegfläche der Wege nach § 2 Abs. 3 Satz 1 erstreckt, sind gemeinschaftlich und gleichmäßig zur Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichten verpflichtet. Die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung entscheiden die Beteiligten mittels einer schriftlichen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung sind die Beteiligten im jährlichen Wechsel (01.01. bis 31.12.) für die Erfüllung der Verpflichtung zuständig. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Rufnamen entscheidend.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder überliechenden Flüssigkeiten.

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, großen Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (Zeichen 274.1, 274.2 in Verbindung mit Zeichen 290 und 292) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zur Schneeräumung verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar- aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchsten 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 - 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Anschluss- und Benutzungzwang

Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungzwang).

Teil IV Gebühren

§ 13 Kosten

- (1) Die Stadt erhebt für die Reinigung der öffentlichen Straßen durch die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ (siehe § 12) von den Benutzern Straßenreinigungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Von den Kosten der Reinigung durch die Einrichtung übernimmt die Stadt vorab einen Anteil von 15 v.H. als denjenigen Kostenanteil, für den keine Gegenleistung verlangt werden kann, da insoweit keine Inanspruchnahme der Einrichtung gegeben ist.

§ 14 Maßstab für die Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der es erschließenden öffentlichen Straße. Maßgeblich ist ferner die Häufigkeit der Reinigungen (Reinigungsklasse).
- (2) Im Falle von Teil- oder Vollhinterliegergrundstücken (vgl. § 3 Abs. 5) wird anstelle der Frontmeterlänge bzw. bei Teilhinterliegergrundstücken zusätzlich zur Frontmeterlänge des angrenzenden Teils des Grundstückes eine fiktive Frontlänge zugrunde gelegt. Sie bemisst sich nach der es erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite dann, wenn sie parallel zur Straße oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu ihr einschließlich ihrer gedachten geradlinigen Verlängerung verläuft.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Gebühr für alle nach Abs. 1 ansatzfähigen Grundstücksseiten erhoben. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

- (4) Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr werden sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf die nächsten vollen Meter aufgerundet.
- (5) Die durch die Einrichtung zu reinigenden Straßen bzw. Abschnitte von Straßen werden entsprechend ihrem gewöhnlichen Verschmutzungsgrad in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1:	1-malige Reinigung in der Woche
Reinigungsklasse 2:	2-malige Reinigung in der Woche
- (6) Die Einstufung der zu reinigenden öffentlichen Straßen in eine der in Abs. 5 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage I (Straßenverzeichnis).

§ 15 Höhe der Straßenreinigungsgebühr

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt für den Frontmeter bzw. fiktiven Frontmeter eines Grundstückes an einer öffentlichen Straße der

Reinigungsklasse 1: 1,57 Euro

Reinigungsklasse 2: 3,14 Euro

pro Jahr.

§ 16 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Straßenreinigungsgebühr entsteht mit dem auf den Beginn der Reinigung durch die Einrichtung folgenden Monatsersten.
- (2) Die Pflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Reinigung durch die Einrichtung endet.
- (3) Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang von Nutzen und Lasten folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über. Entsprechendes gilt mit Bezug auf die dem Eigentum gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung gleichgestellten Rechte.

§ 17 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird vom Magistrat der Stadt Bad Wildungen – Kämmerei – mittels schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann gegebenenfalls in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.
- (2) Die gemäß § 15 zu entrichtende Jahresgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ist an die Stadt Bad Wildungen (Stadtkasse) zu zahlen. Wird die Straßenreinigungsgebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheids fällig.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.
- (4) Eine vorübergehende Minderung oder Einstellung der Reinigung der Einrichtung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, welche die Einrichtung nicht zu vertreten hat, berechtigt den Gebührenpflichtigen nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr oder zu einer Einstellung der Gebührenzahlung.

§ 18 Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen (z. B. Erwerb, Veräußerung oder Teilung eines Grundstücks) innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Bad Wildungen – Kämmerei – schriftlich anzugeben und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Teil V Schlussvorschriften

§ 19 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5, den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet oder Jauche, Blut oder sonstige schmutzige oder übelriechende Flüssigkeiten ableitet.
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Reinigungsfläche der Straßen nicht, nicht richtig oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege sowie Flächen, die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 als Gehweg gelten, innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, sowie Flächen, die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 als Gehweg gelten, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege sowie Flächen, die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 als Gehweg gelten, nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Wildungen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 18.04.1994 außer Kraft.

Bad Wildungen, 20.02.2024

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

[Siegel]

gez.
R. Gutheil
Bürgermeister

Anlage I

Verzeichnis der in der öffentlichen Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 1 Abs. 3 –

Folgende Straßen werden, soweit sie eine feste Oberfläche haben, von der öffentlichen Straßenreinigung gereinigt:

Reinigungsklasse

<u>A</u>			
		Am Unterscheid	1
		Am Warteköppel	1
Ahornallee	1	An der Domäne	1
Alte Friedhofstraße	1	An der Ense	1
Am Alten Feld	1	An der Geitzmühle	1
Am Amtsgarten	1	An der Trift	1
Am Bruch	1	Anraffer Straße	1
Am Blauen Bruch	1	Auf dem Hainchen	1
Am Eselspfad	1	Auf der Roten Erde	1
Am Friedrichstein	1		
Am Gipsbruch	1	<u>B</u>	
Am Habichtsfang	1		
Am Heckenrain	1	Backhausstraße	1
Am Katzenstein	1	Bahnhof	1
Am Kleeblatt	1	Bahnhofstraße	1
Am Langen Rod	1	Banérstraße	1
Am Markt	2	Berliner Straße	1
Am Schulplatz	1	Bierweg	1
Am Schützenplatz	1	Bilsteinstraße	1
Am Sonderrain	1	Bornebachstraße	1
Am Süßen Börnchen	1	Breiter Hagen	1
Am Stadtfeldchen	1	Breslauer Straße	1
Am Steinbruch	1	Brüder-Grimm-Straße	1
Am Taubenrain	1		

Brunnenallee	1	Elshäuser Straße	1
Brunnenfeldstraße	1	Essexstraße	1
Brunnenstraße			
(mit Ausnahme der Fußgängerzone)	1	<u>E</u>	
Brunnenstraße Fußgängerzone von			
Postplatz bis Marktplatz	2	Falkenweg	1
Bubenhäuser Straße	1	Fasanenstraße	1
Buchenstraße	1	Felix-Pusch-Straße	1
Burgweg	1	Fetter Hagen	1
Bussardstraße		Fichtenstraße	1
	1	Frankenberger Straße	1
<u>C</u>		Frankfurter Straße	1
		Friedrich-Ebert-Straße	1
Carl-Zeiss-Allee	1	Fronhäuser Weg	1
Christian-Fleischhauer-Weg	1	Fuchsrain (Fahrstraße)	1
Conrad-von-Soest-Straße	1	Fürst-Friedrich-Straße	1

<u>D</u>		<u>G</u>	
Danziger Straße	1	Gartenstraße	1
Dr.-Born-Straße	1	Georg-Knobeloch-Weg	1
Dr.-Herbert-Kienle-Straße	1	Gemeindestraße	1
Dr.-Marc-Straße	1	Giflitzer Straße	1
Dr.-Wilhelm-Schlüter-Straße	1	Goeckestraße	1
Dr.-Winkhaus-Weg	1	Gräfin-Juliane-Weg	1
Dürer Hagen	1	Greifenstraße	1
		Grüner Weg	1
<u>E</u>		Gustav-Adolf-Straße	1
		Gustav-Görner-Allee	1
Eichenscheidstraße	1	Günter-Hartenstein-Straße	1
Eichlerstraße	1		
Elbinger Straße	1		

<u>H</u>			
Hasenrain	1	Kirchplatz	1
Hauptstraße	1	Kirchröder Straße	1
Helenenquellenweg	1	Kirchstraße	1
Herrenmühlsweg	1	Kirschgartenstraße	1
Herzog-Georg-Weg	1	Klippenweg	1
Hinter der Hude	1	Königsquellenweg	1
Hochweg	1	Krügerstraße	1
Hohlweg	1	Kurhausstraße	1
Hombergallee	1	<u>L</u>	
Hufelandstraße	1	Langemarckstraße	1
Hyazinthenweg	1	Lastraße	1
		Lerchenweg	1
		Liegnitzer Straße	1
<u>I</u>		Lindenstraße	1
		Ludwig-Konrad-Straße	1
Im Braunauer Stück	1		
Im Finkenschlag	1	<u>M</u>	
Im Kreuzfeld	1		
Im Nordtal	1	Margaretenstraße	1
Im Wölftegrund	1	Marienburger Straße	1
Industriestraße	1	Masurenallee	1
Itzelstraße	1	Memelstraße	1
		Mutterweg	1
<u>J</u>			
Johann-Hefenträger-Weg	1	<u>N</u>	
<u>K</u>			
Kaiserlindenplatz	1	Neue Friedhofstraße	1
Kiefernweg	1	Neue Straße	1

O

		<u>S</u>	
Oberer Weinbergweg	1		
Odershäuser Straße	1	Saffron-Walden-Straße	1
Oderweg	1	Savoyenstraße	1
Ostpreußenstraße	1	Schanzenweg	1
Othenbergstraße	1	Schlachthofstraße	1
		Schlesier Straße	1
P		Schloßgarten	1
		Schloßstraße	1
Parkstraße	1	Schützenplatz	1
Philipp-Nicolai-Straße	1	Schwälmer Weg	1
Pommernstraße	1	Schwalenbergstraße	1
Poststraße	1	Schwanenweg	1
		Schwedenweg	1
Q		Severinstraße	1
		Siedlerstraße	1
Quellenstraße	1	Soldatengässchen	1
		Sonderweg	1
R		St.-Florian-Straße	1
		St.-Jean-Straße	1
Radkestraße	1	Stadtblick	1
Reichardtstraße	1	Steinweg	1
Reitzenhagener Straße	1	Stettiner Straße	1
Richard-Kirchner-Straße	1	Stöckerstraße	1
Rörigstraße	1	Straße der Jugend	1
Rosenhecke	1	Stresemannstraße	1
Rudolf-Lorenz-Straße	1	Sudetenstraße	1

I

Talquellenweg	1
Tulpenstraße	1

U

Ulmenstieg	1
Unterer Weinbergweg	1
Unterm Rosengarten	1
Urenbachstraße	1

W

Waldecker Straße	1
Waldschmidtstraße	1
Wallensteinstraße	1
Weinbergstraße	1
Wilhelm-Orloff-Weg	1

Z

Ziergartenstraße	1
Zimmergrundstraße	1
Zum Hahnberg	1
Zum Hettensee	1
Zum Roten Berg	1
Zum Wolfhagen	1
Zum Zollstock	1
Zur Herche	1
Zwestener Weg	1

